

## **Gesellschaftsvertrag**

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Louna Kitas gGmbH**

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kinder und Jugendhilfe sowie Bildung und Erziehung im Sinne von § 58 der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch den Betrieb von Kindertagesstätten.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem vorstehenden Zweck zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen.

### **§ 3**

#### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, beginnend mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endend mit dem auf die Eintragung in das Handelsregister folgenden 31. Dezember. Im Innenverhältnis gelten jedoch schon alle vor Eintragung der Gesellschaft vorgenommenen einschlägigen Geschäfte als für die Rechnung der Gesellschaft geführt.

#### **§ 4**

#### **Stammkapital, Geschäftsanteile, Nennbeträge**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

**EUR 25.000,00**

**(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).**

2. Als Gesellschafter übernehme ich, Frau Jessica Katharina Mestrum, hierdurch die Geschäftsanteile lfd. Nrn. 1 bis 12.500 im Nennbetrag von je EUR 1,00, insgesamt somit EUR 12.500,00.

Als weiterer Gesellschafter übernehme ich, Herr Daniel Mestrum, hierdurch die Geschäftsanteile lfd. Nrn. 12.501 bis 25.000 im Nennbetrag von je EUR 1,00, insgesamt somit EUR 12.500,00.

3. Die Geschäftsanteile sind jeweils in Höhe von 50 vom Hundert der Nennbeträge vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in Geld zu entrichten. Die Restbeträge sind zahlbar auf jederzeit zulässige Anforderung durch die Geschäftsführung.
4. Mehrere Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafter zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden, wenn sie voll eingezahlt sind, sie keine unterschiedlichen Rechte und Pflichten vermitteln und keine Nachschusspflicht besteht.

5. Die Teilung eines Geschäftsanteils erklärt der betroffene Gesellschafter.

## **§ 5**

### **Geschäftsführung, Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis übertragen werden, die Gesellschaft allein zu vertreten.
4. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
5. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft gelten diese Bestimmungen für den Liquidator.

## **§ 6**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen.
2. Anstelle der Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung ist auch schriftliche oder fernmündliche Abstimmung bzw. Abstimmung

per Telefax oder Email zulässig, falls kein Gesellschafter einem solchen Verfahren widerspricht.

Die schriftliche oder fernmündliche Abstimmung bzw. Abstimmung per Telefax oder Email ist unzulässig, wenn durch sie eine Änderung des Gesellschaftsvertrages herbeigeführt werden soll oder nach dem Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.

3. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, vertreten lassen oder sich des Beistandes einer solchen Person bedienen. Im Übrigen ist eine Vertretung nur durch Mitgesellschafter oder - ggf. - durch Testamentsvollstrecker gestattet. Die Vertreter müssen sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen.
4. Jeder EUR 1,00 (in Worten: Euro ein) des Stammkapitals gewährt eine Stimme.
5. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.

## **§ 7**

### **Gemeinnützigkeit und Gewinn, Jahresabschluss**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wohltätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln, der Gesellschaft erhalten. Etwaige Gewinne sind entsprechend dem Gesellschaftszweck zu verwenden.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ein Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
6. Der Jahresabschluss für ein Geschäftsjahr ist innerhalb der ersten sechs Monate des Folgejahres aufzustellen.
7. Sofern nicht eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer gemäß §§ 316 ff. HGB zwingend vorgeschrieben ist, kann der Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer auf Kosten der Gesellschaft geprüft werden.
8. Die Gesellschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf.

## **§ 8**

### **Abtretung, Belastung und Teilung von Geschäftsanteilen**

1. Die Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Diese erteilt die Geschäftsführung.
2. Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie von Teilen von Geschäftsanteilen sowie deren Belastung (insbesondere Verpfändung oder Nieß-

brauchsbestellung) bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter und der Gesellschaft.

3. Bei der Veräußerung eines Geschäftsanteils oder Teilen von Geschäftsanteilen an Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter und die Gesellschaft verpflichtet, ihre Zustimmung zur Veräußerung zu erteilen.

## **§ 9**

### **Tod eines Gesellschafters**

1. Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit den Erben bzw. Vermächtnisnehmern fortgesetzt.
2. Sind mehrere Erben/Vermächtnisnehmer vorhanden, so haben diese ihre Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegenüber durch einen gemeinschaftlichen Vertreter oder durch einen Testamentsvollstrecker erfüllen zu lassen.

Solange ein solcher Vertreter nicht bestellt ist, ruht das Stimmrecht aus dem vererbten bzw. vermachten Geschäftsanteil.

## **§ 10**

### **Wettbewerb**

Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit jeden Gesellschafter und jeden Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot zu befreien, die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche des Gesellschafters bzw. Geschäftsführers durch eine Abgrenzungsvereinbarung festzulegen und eine angemessene Gegenleistung als Entschädigung für die Befreiung vom Wettbewerbsverbot festzusetzen. Die Gründungsgesellschafter sind stets vom Wettbewerbsverbot befreit.

## **§ 11**

### **Auflösung, Abwicklung, Vermögensbindung**

1. Im Falle der Auflösung bzw. Abwicklung der Gesellschaft sind der/die Geschäftsführer Liquidator/en, sofern die Gesellschafter nicht einstimmig etwas anderes beschließen.
2. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinsamen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie Bildung und Erziehung.

## **§ 12**

### **Bekanntmachungen**

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen**

1. Die mit dieser Urkunde verbundenen Kosten, insbesondere Notar-, Gerichts-, Eintragungs- und Steuerberatungskosten sowie Steuern, trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.000,00; darüber hinaus entstehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

2. Soweit vorstehend nicht etwas anderes vereinbart oder bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

**Als Anlage zur Urkunde vom heutigen Tage, URNr. 1679 /2019 -Z-  
des Notars Dr. iur. René Zöller in Köln, genommen.**

**Köln, den 20. August 2019**